

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg (MEBW)
für Leistungen außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit
einschließlich seiner Benannten Stelle (BS) mit der Kennnummer 0103

1. Umfang der Leistungen

Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Auf einen schriftlichen Auftrag kann verzichtet werden, wenn durch konkludentes Handeln der Wille beider Seiten erkennbar ist.

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.

2. Preise

Unsere Preise ergeben sich aus der Entgeltregelung des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg.

Die Rechnungsbeträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels behalten wir uns vor, für jeden angefangenen Monat Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu berechnen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gegen Zahlung von Verzugszinsen (s. o.) gewährt werden. Bleibt der Zahlungspflichtige mit einer vereinbarten Rate im Rückstand, so wird die jeweilige Gesamtforderung einschließlich Nebenforderungen sofort fällig.

Sind Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine eventuelle Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung hinweisen, so sind die Dienststellen des MEBW ohne Angabe von Gründen berechtigt, Leistungen erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses zu erbringen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen anderer Ansprüche ist ausgeschlossen.

4. Gewährleistung / Haftung

Die Ergebnisse gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung vorlagen.

Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Messmittelbesitzer oder Auftraggeber wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem Auftragnehmer nachgewiesen werden können sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unseres Personals.

Mängelanzeigen werden nur schriftlich und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Prüfungsabschluss entgegengenommen. Werden Mängel oder Schäden anerkannt, so ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten, werden nicht gewährt.

Die in den Richtlinien 2009/23/EG und 2004/22/EG vorgesehene Haftpflichtversicherung für das MEBW entfällt nach dem Grundsatz der Selbstdeckung nach dem baden-württembergischen Haushaltsrecht.

5. Prüfleistungen vor Ort

Entsprechend des Auftrages des Auftraggebers bzw. eines von ihm Bevollmächtigten können Kontroll-, Prüf- und Kalibrierleistungen auch am Aufstellort des Messgerätes gegen Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind.

Für Prüfungen im Rahmen der Konformitätsbewertung von Messgeräten beim Hersteller gilt Vorangestelltes entsprechend.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und ggf. rechtzeitig zu stellen:

- ungehinderten und gefahrlosen Zugang unseres Personals zu den Geräten,
- Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
- Kurzbedienungsanleitung des Prüfgegenstandes oder Einweisung (einschließlich Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen) durch sachkundige Mitarbeiter des Messmittelbesitzers bzw. Übergabe entsprechender schriftlicher Unterlagen,
- wenn nötig, Hilfspersonal sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe (Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen).

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit der Mitarbeiter des MEBW abzustellen. Er hat notwendige Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen.

Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls einen geeigneten Raum für die Durchführung der Leistung zur Verfügung zu stellen und bei Arbeiten im Freien für Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

Wartezeiten unseres Personals, die nicht vom Auftragnehmer verursacht werden, Reisezeiten und Auslagen, werden gemäß der Entgeltregelung in Rechnung gestellt.

6. Verleih von Gewichten

Beim Ausleihen von Gewichten ist vom Auftraggeber ggf. das Merkblatt „Verleih von Gewichten“ des jeweiligen Eichamtes zu beachten.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Rücksendung des Prüfgegenstandes vereinbart ist,

- wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist (Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Auftragnehmers. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, so werden diese Gebühren, sofern nicht unfrei versandt wird, in Rechnung gestellt.),
- bei vorgenommener Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung am Aufstellort des Prüfgegenstandes am Tag der Übernahme,
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

8. Gerichtsstand / sonstige Bestimmungen

Sofern nichts anderes vereinbart, ist Gerichtsstand Tübingen.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort.